



---

## Änderungsanträge vom 26. September 2017 zum Entwurf einer Geschäftsordnung des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses für Europol vom 6. September 2017

---

Der Deutsche Bundestag bedankt sich beim Europäischen Parlament und beim estnischen Parlament für die Vorlage eines Entwurfs der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss für Europol (im Folgenden „Kontrollausschuss“).

Im Rahmen der interparlamentarischen Kontrolle nach Art. 88 Abs. 2 AEUV sowie Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Europol-Verordnung“) kontrollieren das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente erstmals gemeinsam eine europäische Exekutivbehörde. Bisher beschränkte sich das interparlamentarische Zusammenwirken in ständigen Gremien auf den Austausch bewährter Praktiken. Art. 51 Abs. 1 der neuen Europol-Verordnung geht weit darüber hinaus und legt die Grundlage für eine **permanente interparlamentarische Kontrolle von Europol**.

Im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Effizienz bei der Wahrnehmung dieser Kontrolle schlägt der Deutsche Bundestag die folgenden Änderungen vor:

1) Art. 2.3 S. 1 sollte wie folgt lauten:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor oder deren Stellvertreter und der Europäische Datenschutzbeauftragte werden **zu jeder ordentlichen Sitzung** des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses für Europol **eingeladen**.“

### Begründung

Nach der Europol-Verordnung erscheinen auf Verlangen des Kontrollausschusses der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor oder ihre Stellvertreter zur Erörterung von Angelegenheiten in Bezug auf die Tätigkeiten von Europol (Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 2 lit. a) und der Europäische Datenschutzbeauftragte zur Erörterung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf Europol (Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 2 lit. b). Um die Ausübung dieses Rechts des Kontrollausschusses im Rahmen der zweimal jährlich vorgesehenen ordentlichen Sitzungen zu erleichtern, sollten die genannten Vertreter von Europol und der Europäische Datenschutzbeauftragte bei jeder ordentlichen Sitzung des Kontrollausschusses anwesend sein.



2) Der Titel von Art. 3 sollte wie folgt lauten:

### **„STRUKTUR UND SITZUNGEN“**

#### Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Erweiterung der Struktur des Kontrollausschusses (siehe dazu die Vorschläge unter den Nummern 3-5) sollte der Titel von Art. 3 entsprechend angepasst werden.

3) Art. 3.1 sollte wie folgt lauten:

„a) Den Vorsitz über den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss haben jeweils gemeinsam das Parlament des Mitgliedstaates, der die rotierende Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union innehat, und das Europäische Parlament (**Ko-Vorsitz**), wobei das Europäische Parlament durch den Vorsitz des zuständigen Ausschusses vertreten wird. Wenn das Parlament des Mitgliedstaates, der die rotierende Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union innehat, nicht am Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss beteiligt ist, haben das Parlament des Mitgliedstaates, der zuvor die rotierende Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union innehatte, und das Europäische Parlament den Vorsitz über den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss. **Der Ko-Vorsitz leitet die Sitzungen und nimmt die ihm in der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.**

**b) Die inhaltliche Ausrichtung der politischen Kontrolle durch den Kontrollausschuss wird von Vertretern des aktuellen, vorherigen und nachfolgenden Präsidentschaftsparlaments sowie des Europäischen Parlaments (Vorsitz-Troika) vorbereitet.“**

#### Begründung

Durch die Einrichtung einer Vorsitz-Troika wird die Kontinuität der Arbeit der nationalen Parlamente im Rahmen des Kontrollausschusses gerade auch im Hinblick auf die Vorbereitung der inhaltlichen Ausrichtung der politischen Kontrolle gewährleistet. Ein solches Format ist auch in anderen interparlamentarischen Gremien verankert, wie z.B. in der Geschäftsordnung der Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (COSAC) (Art. 2.5) sowie in der Geschäftsordnung der interparlamentarischen Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union (SWKS) (Art. 3.3). Der Ko-Vorsitz sollte insbesondere für die Leitung der Sitzungen verantwortlich sein.

4) Folgender neuer Art. 3.2 sollte eingefügt werden:

### **„3.2 Unterausschüsse**

**Der Kontrollausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, welche sich mit Teilaspekten der Tätigkeiten von Europol befassen. Die Unterausschüsse unterbreiten dem Kontrollausschuss Empfehlungen und entscheiden selbst über die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Sitzungen.“**



### Begründung

Die Bündelung fachlicher Kompetenz in Unterausschüssen ist ein wesentliches Element im Hinblick auf eine effiziente Ausübung von politischer Kontrolle. Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Untergremiums ist auch in der Geschäftsordnung der COSAC verankert (Art. 2.6).

5) Folgender neuer Art. 3.3 sollte eingefügt werden:

### **„3.3 Sekretariat**

**Zur Unterstützung der Arbeit des Kontrollausschusses wird ein Sekretariat eingerichtet. Dieses besteht aus Mitarbeitern der Parlamente der Vorsitz-Troika.“**

### Begründung

Die effiziente Ausübung der politischen Kontrolle setzt voraus, dass auch die mit ihr einhergehenden administrativen Aufgaben kontinuierlich und im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden können. Dazu bedarf es eines Sekretariats. Dieses hätte beispielsweise die Aufgaben, Sitzungsunterlagen und vorbereitende Unterlagen an die Mitglieder des Kontrollausschusses zu versenden, Unterlagen und Anfragen der Delegationen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, Sitzungsprotokolle bzw. Berichte zu erstellen und zu übermitteln oder Dokumente zu veröffentlichen.

6) Der ursprüngliche Art. 3.2 wird zu Art. 3.4:

**„3.4 Häufigkeit und Ort der Sitzungen“**

### Begründung

Es handelt sich hierbei um eine technische Anpassung der Nummerierung.

7) Der ursprüngliche Art. 3.3 wird zu Art. 3.5 und Satz 3 sollte wie folgt lauten:

**„3.5 Außerordentliche Sitzungen**

[...] In Abweichung von **Art. 3.4** können außerordentliche Sitzungen, die in der ersten Jahreshälfte stattfinden, **im Einvernehmen mit dem Parlament des Mitgliedstaates, der die rotierende Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union innehat**, vom Europäischen Parlament in Brüssel ausgerichtet werden.“

### Begründung

Es handelt sich zunächst um eine technische Anpassung der Nummerierung. Die vorgeschlagene Ergänzung in Satz 3 richtet sich nach der Formulierung in Ziff. 4 (letzter Satz) des Anhangs der Schlussfolgerungen der EU-Parlamentspräsidentenkonferenz vom 23./24. April 2017 („Über Zeit und Ort der außerordentlichen Sitzungen befinden das Parlament des Landes mit der rotierenden Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union und das Europäische Parlament.“). Daher erscheint an dieser Stelle eine Präzisierung sinnvoll.



8) Der Titel von Art. 4 sollte wie folgt lauten:

„**ABLAUF DER SITZUNGEN, FRAGERECHT UND SPRACHENREGIME**“

Begründung

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zu einem Fragerecht (siehe Nummer 12) sollte der Titel von Art. 4 entsprechend angepasst werden.

9) Art. 4.1 (b) sollte wie folgt lauten:

„(b) In der Regel sind die Sitzungen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses öffentlich.“

Begründung

Der Hinweis auf die „vollständige Transparenz“ erscheint im Hinblick auf den öffentlichen Charakter der Sitzungen redundant.

10) Art. 4.1 (c) sollte wie folgt lauten:

„(c) **In Abweichung von Buchstabe (b) können** der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss **oder seine Unterausschüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder** beschließen, nichtöffentliche Sitzungen durchzuführen, wenn dies der Charakter der zu erörternden Informationen verlangt.“

Begründung

Um die Diskussion von Dokumenten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, im Kontrollausschuss zu erleichtern, sollten die verfahrensrechtlichen Hürden für die Durchführung von nichtöffentlichen Sitzungen nicht zu hoch sein.

11) Art. 4.1 (e) sollte wie folgt lauten:

„(e) **Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist**, fasst der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss seine Beschlüsse **grundsätzlich** im Konsensverfahren.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 4.1 (e) greift die Formulierung in Ziff. 18 der Schlussfolgerungen der EU-Parlamentspräsidentenkonferenz vom 23./24. April 2017 auf. Danach arbeitet der Kontrollausschuss „grundsätzlich“ auf der Grundlage des Konsenses. Ausnahmen sind daher möglich und sollten durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen werden.

12) Der folgende Art. 4.2 sollte eingefügt werden:

**„4.2 Fragerecht**

**Die Mitglieder des Kontrollausschusses können sowohl schriftlich als auch mündlich Fragen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den Exekutivdirektor und/oder**



**den Europäischen Datenschutzbeauftragten zur mündlichen Beantwortung in den Sitzungen des Kontrollausschusses richten. Zudem können sie auch unabhängig von den Sitzungen schriftliche Fragen an die genannten Adressaten richten.“**

#### Begründung

Beim Fragerecht handelt es sich um eines der wichtigsten Instrumente der parlamentarischen Kontrolle. Die Gewinnung von Informationen durch die Ausübung eines wirksam ausgestalteten Fragerechts gegenüber den in der Regelung genannten Adressaten ist für die Ausübung einer effizienten politischen Kontrolle von Europol zentral. Jedem Mitglied des Kontrollausschusses sollte es – im Hinblick auf die permanent auszuübende Kontrolle gemäß Art. 51 Abs. 1 der Europol-Verordnung – möglich sein, auch zwischen den Sitzungen des Kontrollausschusses schriftliche Fragen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den Exekutivdirektor und den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu richten. Das Fragerecht sichert zudem die Wirksamkeit des Rechts des Kontrollausschusses ab, die genannten Adressaten anzuhören (vgl. Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 2 lit. a und lit. b der Europol-Verordnung). Damit vermieden werden kann, dass Europol durch die Ausübung des Fragerechts in seiner Arbeitsfähigkeit über Gebühr beeinträchtigt wird, könnten Regelungen vereinbart werden, um den angemessenen Umfang von Fragen zu gewährleisten.

13) Der ursprüngliche Art. 4.2 wird zu Art. 4.3 und sollte wie folgt lauten:

#### *„4.3 Arbeitssprachen*

Die Arbeitssprachen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses sind Englisch, Französisch **und Deutsch**. Die vom Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss veröffentlichten Dokumente werden den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament in englischer, französischer **und deutscher** Sprache zur Verfügung gestellt.

#### Begründung

Zunächst wird eine technische Anpassung der Nummerierung vorgenommen. Da es sich bei dem interparlamentarischen Gremium um ein Kontrollorgan handelt, sollte das Sprachenregime auf eine breitere Grundlage gestellt und die Praxis der Europäischen Kommission im Hinblick auf die verwendeten Arbeitssprachen berücksichtigt werden.

14) Der ursprüngliche Art. 4.3 wird zu Art. 4.4:

#### *„4.4 Verdolmetschung“*

15) Der ursprüngliche Art. 4.4 wird zu Art. 4.5:

#### *„4.5 Dokumente“*

#### Begründung

Bei den Änderungen unter den Nummern 14 und 15 handelt es sich um eine technische Anpassung der Nummerierung.



16) Der ursprüngliche Art. 4.5 wird zu Art. 4.6 und Art. 4.5.1 wird zu Art. 4.6.1, der wie folgt lauten sollte:

#### „4.6.1. Tagesordnung der Sitzung

**Der Entwurf der Tagesordnung wird durch die Vorsitz-Troika erstellt** und allen teilnehmenden Parlamenten spätestens acht (8) Wochen vor jeder Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Tagesordnung umfasst nur Angelegenheiten, die sich entsprechend den Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses gemäß Europol-Verordnung auf die Kontrolle von Europol beziehen. **Die Parlamente bzw. Kammern können zum Entwurf der Tagesordnung Vorschläge bezüglich Aufnahme oder Streichung von Tagesordnungspunkten bis zwei (2) Wochen vor der Sitzung unterbreiten.**“

#### Begründung

Da die Vorsitz-Troika für die Vorbereitung der inhaltlichen Ausrichtung des Kontrollausschusses zuständig sein sollte (vgl. hierzu den Vorschlag unter Nummer 3), wäre es konsequent, die Vorsitz-Troika maßgeblich in die inhaltliche Vorbereitung der Tagesordnungen einzubinden. Die vorgeschlagene Formulierung in Satz 3 ermöglicht zudem allen Delegationen, Einfluss auf den Inhalt der Tagesordnungen zu nehmen.

17) Die ursprünglichen Art. 4.5.2. bis 4.6. werden entsprechend neu nummeriert, um einen neuen Art. 4.6.4 ergänzt, und sollten wie folgt lauten:

#### „4.6.2. Weitere Unterlagen

Die Delegationen können vor jeder Sitzung den Ko-Vorsitzenden Unterlagen zu Tagesordnungspunkten zuleiten. Jede Delegation ist für die Übersetzung aller Unterlagen, die sie dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss vorlegt, in die englische, französische **und/oder deutsche Sprache** verantwortlich. Darüber hinaus kann **die Vorsitz-Troika** Diskussionsunterlagen für den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss anfertigen.

#### 4.6.3. Ersuchen an Europol zur Bereitstellung von Unterlagen

Gemäß den Bestimmungen von Art. 51 Abs. 4 der Europol-Verordnung kann **die Vorsitz-Troika** andere zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses erforderliche relevante Unterlagen hinsichtlich der politischen Kontrolle der Tätigkeiten von Europol anfordern. Jede parlamentarische Delegation des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses kann eine entsprechende schriftliche Anforderung an das **Sekretariat** richten. Die Unterlagen werden entsprechend den Bestimmungen von Art. 64 der Europol-Verordnung zur Verfügung gestellt.



#### **4.6.4. Zuleitung von Dokumenten**

**Die in Art. 4.6.1., 4.6.2. und 4.6.3. genannten Dokumente werden den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament durch das Sekretariat zugeleitet.**

#### **4.7 Schlussfolgerungen**

Gemäß den Bestimmungen von Art. 51 Abs. 5 der Europol-Verordnung kann der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss zusammenfassende Schlussfolgerungen über die Ergebnisse der Sitzungen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses betreffend die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol erstellen. Die **Vorsitz-Troika** erarbeitet einen ersten Vorschlag, der dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss zur Zustimmung vorgelegt wird. Das Europäische Parlament übermittelt die verabschiedeten Schlussfolgerungen zu Informationszwecken an den Rat, die Kommission und Europol.“

#### Begründung

Zunächst handelt es sich um eine technische Anpassung der Nummerierung. Da die Vorsitz-Troika für die Vorbereitung der inhaltlichen Ausrichtung der politischen Kontrolle des Kontrollausschusses zuständig sein sollte (vgl. hierzu den Vorschlag unter Nummer 3), wäre es konsequent, die Vorsitz-Troika maßgeblich in die inhaltliche Vorbereitung auch von Diskussionsunterlagen und der in Art. 51 Abs. 5 der Europol-Verordnung genannten Schlussfolgerungen sowie die Anforderung von Unterlagen einzubinden. Das Sekretariat sollte die Verwaltung und Weiterleitung von Dokumenten gewährleisten (vgl. dazu auch unter Nummer 5). In dem Zusammenhang sollte in Anlehnung an Art. 4.5 (ursprünglich Art. 4.4.) präzisiert werden, dass alle Sitzungsunterlagen nach Art. 4.6 (ursprünglich Art. 4.5.) den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zugeleitet werden. Im Hinblick auf die Erweiterung des Sprachenregimes wird auf die Begründung unter Nummer 13 verwiesen.

18) Art. 6.1 S. 1 sollte wie folgt lauten:

#### *„6.1 Inkrafttreten der Geschäftsordnung*

Die vorliegende Geschäftsordnung ist in einem einzigen Original in englischer, französischer **und deutscher** Sprache verfasst; diese Sprachfassungen sind gleichermaßen verbindlich.“

#### Begründung

Im Hinblick auf diesen Änderungsvorschlag wird auf die Begründung unter Nummer 13 verwiesen.

19) In Art. 6.2 sollte der bestehende Text mit dem Gliederungspunkt „a)“ versehen und der folgende Buchstabe b) angefügt werden:

**„b) Unabhängig von der in Buchstabe a) genannten Überprüfung der Geschäftsordnung können die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament jederzeit**



**Änderungsanträge zur vorliegenden Geschäftsordnung einreichen. Diese Änderungsanträge müssen dem von der Konferenz der Präsidenten der EU-Parlamente festgelegten Rahmen entsprechen. Die Entscheidung über Änderungsanträge erfolgt mit absoluter Mehrheit.“**

#### Begründung

Auch unabhängig von der in zwei Jahren nach der konstituierenden Sitzung des Kontrollausschusses anstehenden Überprüfung der Geschäftsordnung oder nach der auf diese Überprüfung folgenden Sitzung der Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten kann es notwendig sein, die Geschäftsordnung zu ändern. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, welche die Möglichkeit einer solchen Änderung ausdrücklich vorsieht. Auch die Geschäftsordnung der interparlamentarischen Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union (SWKS) enthält in Art. 7 eine entsprechende Bestimmung.